

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 307/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				01.09.2021	
Rat				27.09.2021	

TOP Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzpts für die Kreisstadt Bergheim nach § 8 a KAG NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Straßen- und Wegekonzpt nach § 8 a KAG NRW.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Einführung eines kurzgefassten und transparenten gemeindlichen Straßen- und Wegekonzptes zur Einhaltung der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 23. März 2020 erlassenen Richtlinie über die Gewährung einer aktuell 50 prozentigen Zuwendung an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

2. Sachverhalt

Die Kreisstadt Bergheim ist verpflichtet Straßenausbaubeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der am 07.11.2018 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für städtebauliche Maßnahmen der Kreisstadt Bergheim zu erheben.

Nachdem in einigen Bundesländern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen abgeschafft worden war, baute sich auch in Nordrhein-Westfalen eine gesellschaftspolitische Diskussion mit dem Ziel einer Abschaffung auf. Diese Diskussion wurde auf Seiten der Gemeinden vom Städte- und Gemeindebund begleitet, der - wie im Übrigen alle kommunalen Spitzenverbände des Landes - stets betonte, dass eine grundsätzliche Beibehaltung des Straßenbaubeitragsrechts als anerkanntes und bewährtes System des Ausgleichs von kommunal erbrachten Leistungen und der vom Ausbau begünstigten Anlieger begrüßt wird.

Der Landtag hat am 19.12.2019 das Kommunalabgabengesetz durch Neuregelung der §§ 8a und 26 geändert und mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Im Zuge dessen wurde ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro aufgelegt. Ziel ist eine 50 prozentige Erleichterung beitragspflichtiger Personen bei kommunalen Beitragsforderungen. Der Runderlass wurde im Ministerialblatt vom 23. März 2020 mit Wirkung vom 2. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft gesetzt. Titel: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen und Anforderungen an die Beitragserhebung:

- Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Straßen- und Wegekonzeptes unter Verwendung eines vom Ministerium vorgegebenen Musters
- Durchführung von Versammlungen zur Vorstellung beabsichtigter Baumaßnahmen und der finanziellen Auswirkungen und anschließende Information der Gemeindevertretung
- Optional: Einführung von Eckvergünstigungsregelung und die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung
- Einführung neuer Zahlungserleichterungen auf Antrag und die Modifikation bereits bestehender Zahlungserleichterungen (Anspruch auf Ratenzahlung, Verrentungsmöglichkeiten, Stundungsmöglichkeiten im Falle einer erheblichen Härte)

Von den genannten Punkten werden bei der Kreisstadt Bergheim bereits die Durchführung von Anliegerversammlungen, die Eckvergünstigungsregelung sowie die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung erfüllt. Die Zahlungserleichterungen werden bei den kommenden Beitragserhebungen berücksichtigt.

Somit soll mit dem nun zu beschließenden Straßen- und Wegekonzept die letzte Anforderung an eine mögliche Förderung durch das Land NRW erfüllt werden.

Am 23.03.2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (kurz: Förderrichtlinie Straßenausbau-beiträge) erlassen.

Hiernach haben Gemeinden ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsarbeiten möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an Gemeindestraßen erforderlich werden können. Das Konzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben. Ziel des Konzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen, nicht zuletzt auch deswegen, einen Nachweis darüber zu führen, dass die Gemeinde ihren Unterhaltungspflichten als Straßenbaulastträger nachkommt. Das Konzept soll deutlich machen, welcher Bereich und welche Teilanlage der Straße von einer Baumaßnahme erfasst wird.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Erstellung des Konzeptes ein vorgegebenes Muster zu verwenden. Dieses Muster wurde mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23. März 2020 bekannt gegeben (Titel: Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, kurz: VV Muster Straßen- und Wegekonzept).

Die darin einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8 a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen). Hiervon sollte nach Auffassung der Verwaltung abgesehen werden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzept, das einen Prognosezeitraum von 5 Jahren abbilden soll, gibt es in der Regel keine Ausführungsplanung und keine Kostenberechnung. Folglich gibt es keine belastbaren Kostenangaben, auf deren Grundlage halbwegs seriöse Beitragsaussagen möglich wären.

Das Konzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. Es enthält aber keine Vorentscheidung über eine Straßenbaumaßnahme.

Förderfähig sind gemäß der o.g. Richtlinie nur Maßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Maßnahmen, die nach dem 01.01.2021 beschlossen werden, setzen zur Förderfähigkeit den Beschluss über ein Straßen- und Wegekonzept voraus.

Die Bestimmung des exakten Beschlusszeitpunktes einer Maßnahme kann im Einzelfall problematisch sein. Hierfür kommen verschiedene Zeitpunkte in Betracht, die man dem Förderantrag zu Grunde legen könnte. Der Städte- und Gemeindebund nennt als Idealfall zum Beispiel einen eindeutigen Beschluss im Fachausschuss über die einzelne Straßenbaumaßnahme.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb zukünftig, einen solchen „Ausbaubeschluss“ nach Beteiligung der Anlieger und vor Vergabe der Maßnahme in Bergheim herbeizuführen, so dass der Beschlusszeitpunkt eindeutig feststellbar ist.

Alternativ muss hierfür aktuell der Zeitpunkt der Vergabeentscheidung oder des Haushaltsbeschlusses zu Grunde gelegt werden.

Nach Durchführung einer zuvor beschlossenen Beitragsmaßnahme und der üblichen Ermittlung des umlagefähigen Aufwands, kann mit Erfüllung der oben genannten Anforderungen ein Förderantrag bei der NRW.Bank gestellt werden.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides können die um die Förderung reduzierten Beitragsbescheide erlassen werden.

Auf die Förderung besteht seitens der Kommunen kein Anspruch, ebenso haben Beitragspflichtige keinen Anspruch auf Antragstellung durch die Kommunen. Die Förderung erfolgt zudem nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese sollen im Landeshaushalt jährlich in Höhe von 65 Millionen Euro festgesetzt werden.

Das zur Beschlussfassung vorgelegte Straßen- und Wegekonzept (Anlage) basiert auf den Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2021-2022 und dem Investitionsplanungszeitraum 2023 – 2025. Angaben über nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahmen sind nur soweit enthalten, wie solche Maßnahmen für die Jahre 2021 und 2022 absehbar und aufgrund der finanziellen Größenordnung veranschlagt sind. Für den Investitionsplanungszeitraum 2023 – 2025 sind gegenwärtig keine konkreten Aussagen möglich. Unterhaltungsmaßnahmen kleineren Umfangs, die aus nicht vorhersehbaren Anlässen erforderlich werden, werden üblicherweise aus dem allgemeinen Haushalt finanziert und sind im Straßen- und Wegekonzept nicht darstellbar.

Straßenausbaumaßnahmen, die bereits vor dem Jahr 2021 begonnen wurden, werden nicht in dem vorliegenden Straßen- und Wegekonzept aufgeführt.

Hierzu zählt zum einen die voraussichtlich nach § 8a KAG NRW förderfähige Erneuerung der Straße „Im Tal“ (Glessen). Zum anderen sind die bereits in 2017 begonnenen und dadurch nicht förderfähigen Maßnahmen zur Erneuerung eines Abschnitts der „Kastanienallee“ (Paffendorf) und die Neugestaltung der Nebenanlagen an der „Kölner Straße“ (Bergheim Mitte) nicht im Straßen- und Wegekonzept enthalten.

Da das Straßenbauprogramm der Stadtwerke Bergheim GmbH aktuell hauptsächlich Neubau-maßnahmen enthält, hat die Stadtwerke Bergheim GmbH für den Doppelhaushalt 2021 – 2022 Mittel für den Aufbau eines Straßenerhaltungsmanagements eingestellt. Hierdurch soll eine ganzheitliche Betrachtung der sanierungsbedürftigen Straßen im gesamten Stadtgebiet erfolgen, so dass die notwendigen Maßnahmen nach Festlegung einer Priorisierung geplant und durchgeführt werden können. Auf Basis dieses Straßenerhaltungsmanagements wird das Straßen- und Wegekonzept ausgebaut und regelmäßig aktualisiert.

Die Verwaltung beabsichtigt für die Abrechnung der im Straßen- Wegekonzert aufgeführten IN-SEK-Maßnahmen eine Einzelfallsatzung über die Erhebung der Ausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW beschließen zu lassen.

Auf Grundlage dieser Satzung können die Fußgängerzone und die angrenzenden Gassen zu einem Ab-rechnungsgebiet zusammengefasst werden und die baulichen Erneuerungsmaßnahmen mit einem einheitlichen Beitragssatz bei allen Anliegern abgerechnet werden. Die endgültige Erhebung der Straßenausbaubeiträge könnte nach Erlass der Satzung mit Abschluss aller Baumaßnahmen - voraussichtlich in 2027 / 2028 - durchgeführt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt